**Muster-Betriebsvereinbarung zum Betrieblichen Vorschlagswesen**

Zwischen der ... GmbH, vertreten durch die Geschäftsleitung, und dem Gesamtbetriebsrat der ... GmbH wird nachstehende Gesamtbetriebsvereinbarung über die Prämierung von Einzel- und Gruppenvorschlägen im Rahmen des betrieblichen Vorschlagswesens vereinbart:

**§ 1 Zuständigkeiten**

1. Für die Entscheidung über die Bewertung und Prämierung von eingereichten Verbesserungsvorschlägen sind gemäß der Gesamtbetriebsvereinbarung über das betriebliche Vorschlagswesen vom ... die auf Betriebsebene gebildeten Ausschüsse für Verbesserungsvorschläge zuständig.
2. Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen erstellen die jeweiligen Abteilungen Controlling bzw., sofern eine solche Abteilung im Betrieb nicht besteht, der Hauptbereich Planung und Controlling.

**§ 2 Prämienberechnung für Verbesserungsvorschläge mit errechenbarem Nutzen**

1. Die Prämie für Verbesserungsvorschläge mit errechenbarem Nutzen orientiert sich an der Nettoersparnis, die der Betrieb durch die Umsetzung des Verbesserungsvorschlags voraussichtlich erzielen wird. Der Prozentsatz der Prämie nimmt mit zunehmender Ersparnis ab. Die zeitliche Grundlage für die Berechnung beträgt ein Jahr. Verbesserungsvorschläge, die zu einer einmaligen Ersparnis führen, werden nach den gleichen Gesichtspunkten bewertet. Die Nettoersparnis wird anhand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung ermittelt.
2. Die Nettoersparnis errechnet sich aus den Einsparungen an Material-, Energie-, Reparatur-, Ausschuss-, Lohn- und Gemeinkosten eines vollen Jahres abzüglich der Durchführungskosten des Verbesserungsvorschlags. Als Durchführungskosten sind bei Investitionen lediglich die linearen Abschreibungen für das erste Jahr anzusetzen.

|  |  |
| --- | --- |
| Höhe der Nettoersparnis in Euro | Prämie in % von der Nettoersparnis |
| bis 500 | 32 % |
| 501 bis 2.500 | 28 % |
| 2.501 bis 5.000 | 24 % |
| 5.001 bis 12.500 | 20 % |
| 12.501 bis 25.000 | 19 % |
| 25.001 bis 50.000 | 18 % |
| 50.001 bis 125.000 | 17 % |
| 125.001 bis 250.000 | 16 % |
| mehr als 250.001 | 15 % |

**§ 3 Prämienberechnung für Verbesserungsvorschläge mit nicht errechenbarem Nutzen**

1. Verbesserungsvorschläge mit nicht errechenbarem Nutzen sind solche Vorschläge, die einen betrieblichen Zustand verbessern, deren wirtschaftlicher Nutzen kalkulatorisch jedoch nicht errechnet werden kann.
2. Verbesserungsvorschläge mit nicht errechenbarem Nutzen können beispielsweise zu folgenden Gebieten eingebracht werden:
* Gesundheitsschutz
* Umweltschutz
* Arbeitserleichterung
* Aus- und Weiterbildung
* Ordnung und Sauberkeit
* Organisation
* Kundenfreundlichkeit
1. Verbesserungsvorschläge mit nicht errechenbarem Nutzen werden mithilfe eines Punktsystems bewertet. Es gelten folgende Bewertungskriterien:

a)

|  |  |
| --- | --- |
| Wert des Vorschlags | Punkte |
| sehr gering | 5 |
| Gering | 10 |
| Mittel | 25 |
| Hoch | 30 |
| sehr hoch | 45 |

b)

|  |  |
| --- | --- |
| Ausführungsreife des Vorschlags | Punkte |
| völlige Überarbeitung erforderlich | 0 |
| erhebliche Änderungen erforderlich | 2 |
| geringe Änderungen erforderlich | 4 |
| keine Änderungen erforderlich | 8 |

c)

|  |  |
| --- | --- |
| Arbeitsbereich der Einreicherin/des Einreichers | Punkte |
| eigener Arbeitsbereich | 0 |
| verwandter Arbeitsbereich | 2 |
| fremder Arbeitsbereich | 5 |

1. Die Punkte aus a), b) und c) werden addiert und das Ergebnis wird mit 50 Euro multipliziert, um die Gesamtprämie zu erhalten:

(a + b + c) x 50 = Gesamtprämie

**§ 4 Gruppenvorschläge**

1. Bei einem von mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erarbeiteten und eingereichten Verbesserungsvorschlag werden zusätzlich 20 % der ermittelten Prämie als Gruppenbonus gezahlt.
2. Grundsätzlich erhalten alle Gruppenmitglieder den gleichen Anteil an der Prämie. Soll bei einem Gruppenvorschlag die Prämie ungleich verteilt werden, entscheidet hierüber die Gruppe. Sie legt auch den Verteilerschlüssel fest.

**§ 5 Mindestprämie**

1. Alle angenommenen Verbesserungsvorschläge werden mit einer Mindestprämie von 100 Euro honoriert. Bei Gruppenvorschlägen erhält jede Beteiligte und jeder Beteiligter an dem Vorschlag mindestens 50 Euro bei gleicher Verteilung der Prämie auf die einzelnen Gruppenmitglieder. Bei ungleicher Verteilung der Prämie erhöht sich der zu zahlende Gesamtbetrag nicht.